

Wie vererbe ich richtig und steuergünstig?

Viele verdrängen die Überlegungen zur Nachfolge und zum Testament. "Mir wird schon nichts passieren!" Aber das haben wir leider nicht in der Hand.

Ist dann nichts geregelt, greift die gesetzliche Erbfolge - aber ist es das, was Sie wünschen?

Wann ist ein Testament wichtig?

Ein Testament ist immer dann wichtig, wenn die gesetzliche Erbfolge nicht Ihren Wünschen entspricht.

Sind Sie Single und ohne Kinder ?

- dann sind gesetzliche Erben: Ihre beiden Eltern oder Geschwister oder Großeltern etc. in [Erbengemeinschaft](#)

Sind Sie verheiratet oder in eingetragener Lebenspartnerschaft ohne Kind?

- dann sind gesetzliche Erben: Ihr Ehegatte bzw. Ihr Lebenspartner UND Ihre Eltern in [Erbengemeinschaft](#)

Sind Sie verheiratet mit Kind?

- dann sind gesetzliche Erben: Ihr Ehegatte bzw. Ihr Lebenspartner UND Ihre Kinder in [Erbengemeinschaft](#).
- **Stiefkinder**, d.h. einseitige Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners haben kein gesetzliches Erbrecht, d.h. Sie müssen sie immer in einem Testament bedenken. Zumindest haben Stiefkinder dieselbe günstige Steuerklasse und Steuerquoten wie eigene Kinder.

Wollen Sie jemand anderen als die genannten gesetzlichen Erben einsetzen oder zu abweichenden Anteilen, so muss dies zwingend in einem **Testament** festgeschrieben werden. Möchten Sie anderen Personen bestimmte Vermögensgegenstände zukommen lassen, muss auch dies in einem Testament festgeschrieben werden, wobei hier dringend die anfallenden **Erbschaftssteuern** zu berücksichtigen sind.

Ein Testament kann wie folgt erstellt werden

- Als **Einzeltestament** nur von Ihnen oder als **gemeinschaftliches Testament** zusammen mit Ihrem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner (Verlobte oder Freunde oder sonstige Verwandte können kein gemeinschaftliches Testament erstellen).
- Als **privatschriftliches Testament**, d.h. vollständig handschriftlich (nicht per Computer oder Schreibmaschine) erstellt oder durch **notarielle Urkunde** errichtet.
- Evtl. bietet es sich an, das Testament beim zuständigen Nachlassgericht zu hinterlegen, damit es jedenfalls aufgefunden wird.

Die Erbengemeinschaft

Was heißt das?

- **Mehrere Personen** erben den Nachlass gemeinsam, z.B. Ehegatte/Lebenspartner und Kind.
- Die Erbengemeinschaft kann **nur einstimmig** entscheiden und handeln. "Einstimmig" heißt, **alle müssen zustimmen**; es kommt nicht auf die Höhe des Anteils eines jeden am Nachlass an. Man überstimmt die anderen nicht, nur weil der eigene Anteil höher ist.
- Die Personen einer Erbengemeinschaft haben alle **unterschiedliche Interessen und unterschiedliche Fachkunde**. Diese müssen unter einen Hut gebracht werden, sonst ist die Erbengemeinschaft handlungsunfähig, weil sie keine Beschlüsse treffen kann.
- Im Streitfall wird die Erbengemeinschaft **auseinandergesetzt** - d.h. der Nachlass wird veräußert und der Erlös aufgeteilt bzw. der Nachlass wird im Zweifelsfall versteigert!

Wie vererbe ich richtig und steuergünstig?

Für wen kann das katastrophal sein?

- **Immobilieeigentümer:** der überlebende Ehegatte muss sich mit den anderen Verwandten einigen und evtl. die Immobilie verkaufen / versteigern, um diese **auszuzahlen**.
- **Unternehmensinhaber:** der überlebende Ehegatte hat vielleicht schon immer im Betrieb gearbeitet und weiß, was zu tun ist, die Schwiegereltern sind fachfremd, haben aber dasselbe Mitspracherecht. Der Betrieb ist **entscheidungs- und handlungsunfähig** und muss evtl. auseinandergesetzt werden! Hier droht die **Insolvenz** aufgrund der Auszahlungsansprüche der Schwiegereltern oder **Geschäftsaufgabe!**

Lösung:

- ✓ der Ehegatte/Lebenspartner wird als **Alleinerbe** eingesetzt
- ✓ einzelne Nachlassgegenstände (Immobilie oder Unternehmen) werden **einzelnen Erben** zugewiesen

Minderjährige Erben

Sind nach Ihnen auch minderjährige Kinder Erben geworden, stellt sich die Frage, **wer die Entscheidungen für die Kinder trifft**. Grundsätzlich entscheidet der überlebende Elternteil im Rahmen seines Sorgerechts,

aber nicht

- bei **Entscheidungen über Immobilienvermögen**. Hier benötigt er die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts.
Problem: der Zeitablauf bis zur Entscheidung des Gerichts und die Offenlegungspflicht gegenüber dem Gericht. Der Ehegatte kann nun nicht mehr frei verkaufen.
- bei **Entscheidungen über das Gesellschaftsvermögen**. Auch hier wird die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts benötigt und gerade hier trifft das Interesse der Firma auf schnelle Entscheidungen und das Interesse an Diskretion auf die langsamen Mühlen der Justiz wie auch auf die Verpflichtung zur Offenlegung aller Firmeninterna gegenüber dem Gericht!

Lösung:

- ✓ der Ehegatte wird als **Alleinerbe** eingesetzt
- ✓ einzelne Nachlassgegenstände (Immobilie oder Unternehmen) werden **einzelnen Erben** zugewiesen
- ✓ für minderjährige Kinder, denen die Immobilie oder das Unternehmen schon zugewiesen werden sollen, wird ein **Testamentsvollstrecker** eingesetzt, der fachkundig ist und dem Sie vertrauen und der - im Gegensatz zum Ehegatten - ohne Zustimmung des Vormundschaftsgerichts entscheiden kann!

Gleichlauf Gesellschaftsvertrag und Erbfolge

Sind Sie Unternehmer, so sind zur Sicherung Ihres letzten Willens die erbrechtliche Seite wie auch die gesellschaftsrechtliche Seite zu berücksichtigen.

Grundsätzlich regelt das Erbrecht die Nachfolge (s.o.). Tritt - mangels Testaments - die gesetzliche Erbfolge ein, könnten z.B. Ehegatte und Kind als Erbengemeinschaft zum Erben werden. Ob beide Personen jedoch auch Nachfolger im Unternehmen werden und Unternehmensanteile erhalten, entscheiden schlussendlich die gesellschaftsvertraglichen Regelungen, denn

Gesellschaftsrecht schlägt Erbrecht!

Wie vererbe ich richtig und steuergünstig?

Zu prüfen ist: Wer wurde im **Gesellschaftsvertrag** als möglicher Nachfolger benannt? Wurde keiner benannt, so spricht viel dafür, dass beide Erben Unternehmensanteile erhalten. Wurde jedoch geregelt, dass nur Abkömmlinge Nachfolger werden können, würde im genannten Fall das Kind Unternehmensanteile erhalten, der Ehegatte jedoch nicht, da der Gesellschaftsvertrag ihn nicht als Erben vorsieht. Der Ehegatte erhält sodann maximal einen Abfindungsanspruch.

Problem

- Fehlt der **Gleichlauf von Gesellschaftsrecht und Erbrecht**, sind vom Erblasser im Testament eingesetzte Erben eventuell von der Unternehmensnachfolge ausgeschlossen. Sie erhalten sodann maximal eine Abfindung.
- Unabhängig ob gesetzliche Erbfolge eintritt oder aufgrund eines Testaments, sobald der Gesellschaftsvertrag eine abweichende Nachfolgeregelung enthält, gilt diese.

Lösung:

- ✓ es wird überprüft, **welche Nachfolgeregelung** der Gesellschaftsvertrag enthält
- ✓ die Gesellschafter einigen sich, wen sie als Nachfolger im Unternehmen wünschen, z.B. nur Abkömmlinge oder nur Mitgesellschafter oder - ganz offen - jede vom verstorbenen Unternehmer eingesetzte Person.

IMPULS-Beratung "Nachfolge"

In unserer IMPULS-Beratung zum Thema "Nachfolge" erläutern wir Ihnen die **gesetzlichen erbrechtlichen Regelungen**

- stellen wir Ihnen die **"passenden" vertraglichen Möglichkeiten** vor
- entwickeln wir gemeinsam mit Ihnen **eine auf Ihre Lebenssituation und Wünsche passende Lösung**

Wir übersenden Ihnen vor dem Gespräch Unterlagen zur Vorbereitung. Während des Gespräch nehmen wir uns ausreichend Zeit.

Ein Impuls für Ihre Entscheidung!

Bei Interesse [kontaktieren](#) Sie uns direkt - wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail!



Beatrix Ruetten
Rechtsanwältin



Torsten Woithe
Rechtsanwalt

Unsere Kompetenzbereiche

Eheschließung und Ehevertrag
Trennung und Ehescheidung
Unterhalt, Zugewinn und Versorgungsausgleich
Vorsorgeregungen und Generalvollmachten
Testament und Nachfolge

Gesellschaftsgründung und -umwandlung
Gesellschaftsvertrag
Arbeitsrecht
Datenschutz im Unternehmen
Unternehmensnachfolge

Kanzlei Ruetten Woithe GbR

Schopenstehl 20
20095 Hamburg

Fon 040 - 410 20 15

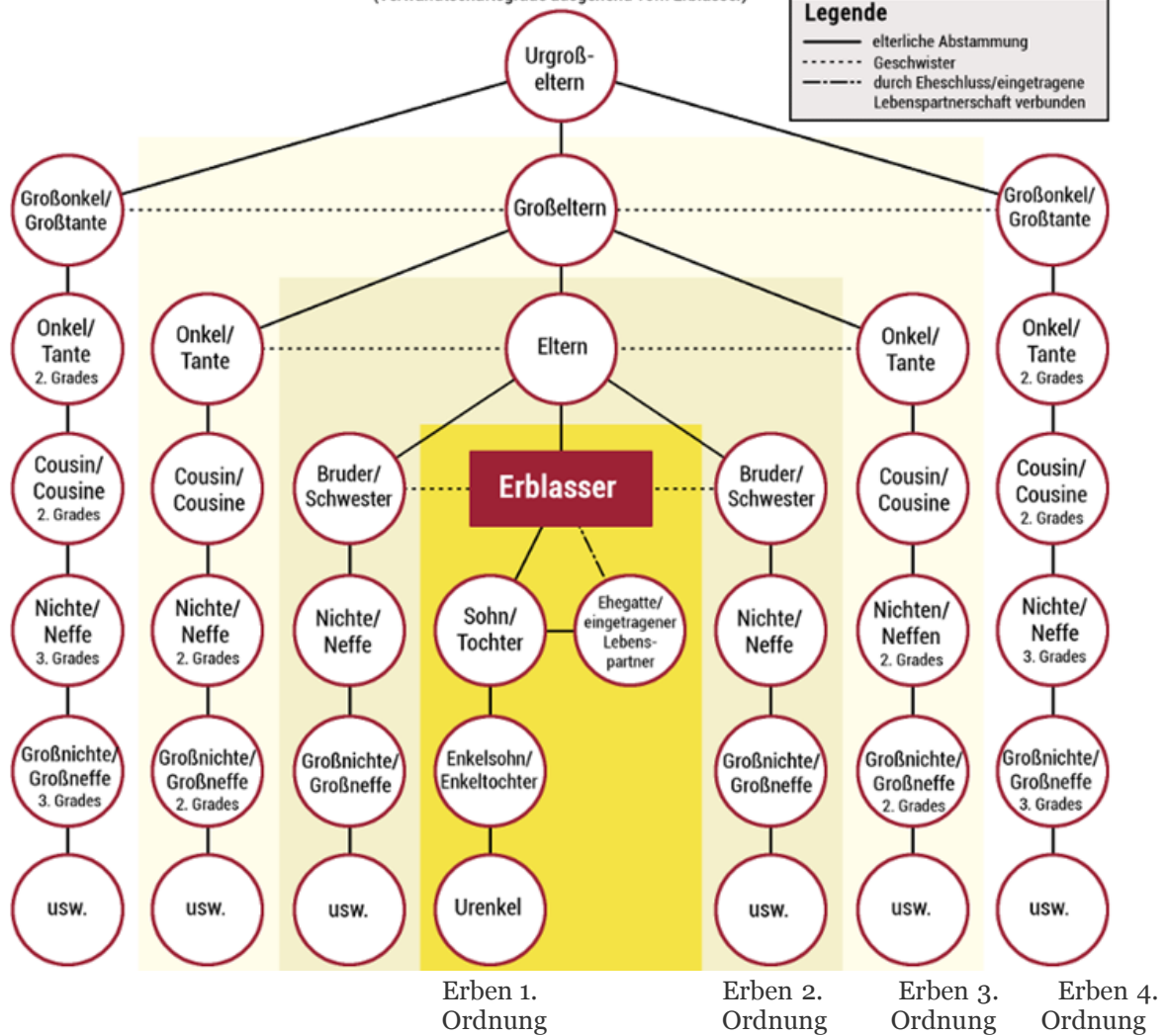
Fax 040 - 410 20 17

www.k-rw.de
beratung@k-rw.de

Wie vererbe ich richtig und steuergünstig?

Die gesetzliche Erbfolge

(Verwandtschaftsgrade ausgehend vom Erblasser)



Wert des Vermögens abzüglich Freibetrag von:	Steuerklasse I				Steuerklasse II	Steuerklasse III
	Ehegatten, Lebenspartner	Kinder, Stiefkinder, Enkel (wenn deren Eltern verstorben), ...	Kinder der Kinder (Enkel)	Eltern (bei Erbfall)	Geschwister, Eltern (bei Schenkung), ...	alle übrigen
Freibetrag von:	500.000 €	400.000 €	200.000 €	100.000 €	20.000 €	
Steuersatz bei einem Vermögen						
bis 75.000 €	7 %				15 %	30 %
bis 300.000 €	11 %				20 %	
bis 600.000 €	15 %				25 %	
bis 6.000.000 €	19 %				30 %	50 %
bis 13.000.000 €	23 %				35 %	
bis 26.000.000 €	27 %				40 %	
über 26.000.000 €	30 %				43 %	